

Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal vom 15.11.2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2013

Auf Grund

- des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff)) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) und
- der §§ 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298),

hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal“.
2. Er hat seinen Sitz in Euskirchen.

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 in der Fassung vom 09.12.1969 (GV NRW S. 937). Dieses enthält die Inschrift Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Euskirchen und die Gemeinde Swisttal.

§ 3 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet umfasst das aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan hervorgehende Gebiet.

§ 4 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder haben den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, sie haben insbesondere ihre Grundstücke zum Ausbau und zur Benutzung von Wasserversorgungsanlagen zur Verfügung zu stellen, sofern die Zweckbestimmung der Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Nutzung wird in einem besonderen Konzessionsvertrag geregelt.

§ 5 Zweck des Verbandes

Hauptzweck des Verbandes ist der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens, welches Wasserversorgungsanlagen unterhält, um die Versorgung der Einwohner des Versorgungsgebietes mit Wasser sicherzustellen.

§ 6 Aufgaben

1. Der Zweckverband hat die Aufgaben,
 - a) die Einwohner gem. § 3 mit dem notwendigen Wasser zu versorgen,
 - b) Wasser für öffentliche und soweit die verfügbaren Wasservorräte ausreichen, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
 - c) Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern und zu betreiben.
2. Der Verband ist zur Versorgung aller Grundstücke verpflichtet, die innerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie innerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen liegen.
3. Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.
4. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des rechtlich zulässigen Maßes eines von ihm beauftragten Dritten (Verwaltungshelfer) bedienen.
5. Der Verband kann andere Versorgungsunternehmen mit Wasser beliefern, sich an Versorgungsunternehmen beteiligen, die Betriebsführung von Versorgungsunternehmen und Versorgungseinrichtungen Dritter übernehmen.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.

§ 8 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern/Vertreterinnen der in § 2 aufgeführten Mitglieder, jedes Mitglied bestellt und entsendet soviel Vertreter/-innen, wie es nach § 10 dieser Satzung Stimmen hat. Für jeden/jede Vertreter/-in ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestellen. Die Vertreter/-innen können sich nicht gegenseitig vertreten.
2. Die Amtszeit der Vertreter/-innen und Stellvertreter/-innen deckt sich mit der Amtszeit der Vertretungskörperschaft der Mitglieder. Vertreter/-innen und Stellvertreter/-innen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie bestellt sind, bis zum Zusammentritt der neu bestellten Vertreter/-innen aus. Abweichend hiervon endet die Amtszeit auch mit dem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit in Gesetzen und in dieser Satzung keine anderweitige Zuständigkeit begründet ist.

§ 10 Stimmenverhältnisse

Auf jede angefangene 300.000 m³ verkaufte Gesamtwassermenge entfällt eine Stimme. Maßgebend ist die verkaufte Gesamtwassermenge in dem abgeschlossenen Jahr vor der Wahl zur Vertretungskörperschaft.

Die Aufteilung der Stimmen auf die Verbandsmitglieder erfolgt im Verhältnis der in den Mitgliedsgemeinden verkauften Wassermenge.

Die Gemeinde Swisttal erhält mindestens 26% der Stimmen.

Erreicht die Gemeinde Swisttal diese Anzahl nicht aufgrund der verkauften Wassermenge, so wird die Anzahl der ihr zustehenden Stimmen aufgestockt bis mindestens 26% aller Stimmen erreicht sind.

Das Stimmenverhältnis bleibt bis zur nächsten Wahl der Vertretungskörperschaft unverändert.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin in schriftlicher Form.
2. Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Wirtschaftsjahr zusammen, und zwar für die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes für die Feststellung des Jahresabschlusses sowie für die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin. Sie ist auf Antrag der Vertreter/-innen einer jeden Mitgliedsgemeinde unverzüglich einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu laden. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
4. Die Sitzung leitet der/die Vorsitzende. Sind er/sie und seine/ihre Stellvertreter/-innen verhindert, führt das anwesende lebensälteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter/-innen der Mitglieder mehr als die Hälfte der Stimmenzahl vertreten. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Bei der zweiten Ladung muss hierauf hingewiesen werden.
6. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
7. Beschlüsse über den Erlass und die Änderung einer Satzung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 75% der satzungsmäßigen Stimmen.
8. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom/von der Vorsitzenden der Verbandsversammlung, vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin und einem Mitglied zu unterzeichnen.
9. An der Sitzung der Verbandsversammlung nehmen der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin beratend teil.

§ 12 Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Diese/r führt den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung. In gleicher Weise wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte eine/-n erste/-n und eine/-n zweite/-n Stellvertreter/-in. Auf die Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/-innen finden die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sinngemäß Anwendung. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/-innen endet mit der Amtszeit der Verbandsversammlung.

§ 13 Verbandsvorsteher/-in. Aufgaben und Befugnisse

1. Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreise der Bürgermeister/innen der Mitgliedsgemeinden den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin für die Dauer der Wahlzeit der Räte der Mitgliedsgemeinden.
2. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er/Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Abgabe von Verpflichtungserklärungen richtet sich nach § 16 Abs. 3 GKG mit der Maßgabe, dass die Unterschrift des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin genügt. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin ist alleinvertretungsberechtigt. Dienstvorgesetzte/-r des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin ist die Verbandsversammlung. Ihm/Ihr obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit dies nicht durch die Betriebsleitung erfolgt (§ 8 Betriebsatzung).
3. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzte/-r der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
4. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin kann durch Dienstanweisung Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich der Betriebsleitung zur ständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Entschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Fahrtkostenersatz, Verdienstausschlag und Sitzungsgeld.
2. Der Ersatz der Fahrtkosten erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz (LRKG).
3. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Wird im Einzelfall ein höherer Verdienstausschlag glaubhaft gemacht, so besteht Anspruch auf Zahlung eines höheren Stundensatzes bis zu einem Höchststundensatz. Die Zeiträume, für die Verdienstausschlag gezahlt wird, der Regelstundensatz und der Höchststundensatz ergeben sich aus der Entschädigungsregelung in der Hauptsatzung der Stadt Euskirchen.

4. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach Maßgabe der EntschVO. Eine monatliche Pauschale wird nicht gezahlt.

§ 15 Dienstkräfte des Verbandes

Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Bedarf Beamte und Angestellte beschäftigen.

§ 16 Satzungsrecht

Die Verbandsversammlung erlässt über den Betrieb und die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes eine Satzung.

§ 17 Erhebung von Gebühren und Beiträgen

Zur Deckung der Kosten erhebt der Zweckverband für den Anschluss und die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen Gebühren, Beiträge und Anschlusskosten nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

Er erlässt zu diesem Zwecke eine Satzung.

§ 18 Finanzielle Garantie der Verbandsmitglieder

Ergibt der Jahresabschluss einen Verlust, so ist dieser aus dem Gewinn der nächsten 5 Jahre abzudecken. Wird in dieser Zeit kein Gewinn erwirtschaftet, kann der Verlust aus dem Rücklagekapital abgedeckt werden. Kann der Verlust nicht aus dem Rücklagekapital abgedeckt werden, so haben ihn die Verbandsmitglieder zu tragen. Der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich nach deren Anteil am Gesamtwasserverbrauch im vorangegangenen Rechnungsjahr.

§ 19 Kapital

Das Stammkapital des Verbandes beträgt 3.221.138,85 € und ist im Eigenbetrieb „Wasserversorungsverband Euskirchen-Swisttal“ eingelagert (§ 10 Nr. 1 der Betriebsatzung). Es verteilt sich wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

Stadt Euskirchen 2.393.776,55 €
Gemeinde Swisttal 827.362,30 €

§ 20 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) sinngemäß Anwendung.

§ 21 Buchführung

Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 22 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Verband kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 90% der satzungsmäßigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Wird der Verband aufgelöst, haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Dienstkräfte und die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar nach dem Maßstabe des § 19. Hinsichtlich der Verbandsbeamten/Verbandsbeamtinnen ist nach den Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes und hinsichtlich der Kündigung der Angestellten nach tarifrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.
3. Eine Auflösung des Zweckverbandes kann nur erfolgen, wenn Einigkeit über die Verteilung der Anlagen besteht, die mehreren Versorgungsgebieten dienen, wie z.B. Brunnen, Behälter, Transportrohrleitungen, Verwaltungsgebäude, Geräte etc. Die Aufteilung der Sachanlagen wie die Ortsnetze, die Hausanschlüsse, die Wassermesser und die sonstigen Sachanlagegegenstände, die ausschließlich der Versorgung in den betreffenden Gebieten dienen, erfolgt zum Buchwert. Nach Auflösung muss eine Abwicklung stattfinden, Aktiva und Passiva, die nicht durch Realteilung einem Beteiligten zufallen, müssen verwertet werden. Die Forderungen sind einzuziehen und die Schulden zu begleichen. Ein danach verbleibender Überschuss wird nach dem Maßstab des § 17 verteilt. Ein Fehlbetrag ist analog § 17 aufzubringen.

§ 24 Bekanntmachungen

1. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen jeweils für die Gebiete der Verbandsmitglieder entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften ihrer Hauptsatzungen. Erfolgt eine Bekanntmachung in den Veröffentlichungsorganen nicht am selben Tag, so ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das letzte Veröffentlichungsorgan mit der Bekanntmachung erscheint.
2. Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung zwingend vorschreiben, verbleibt es dabei.

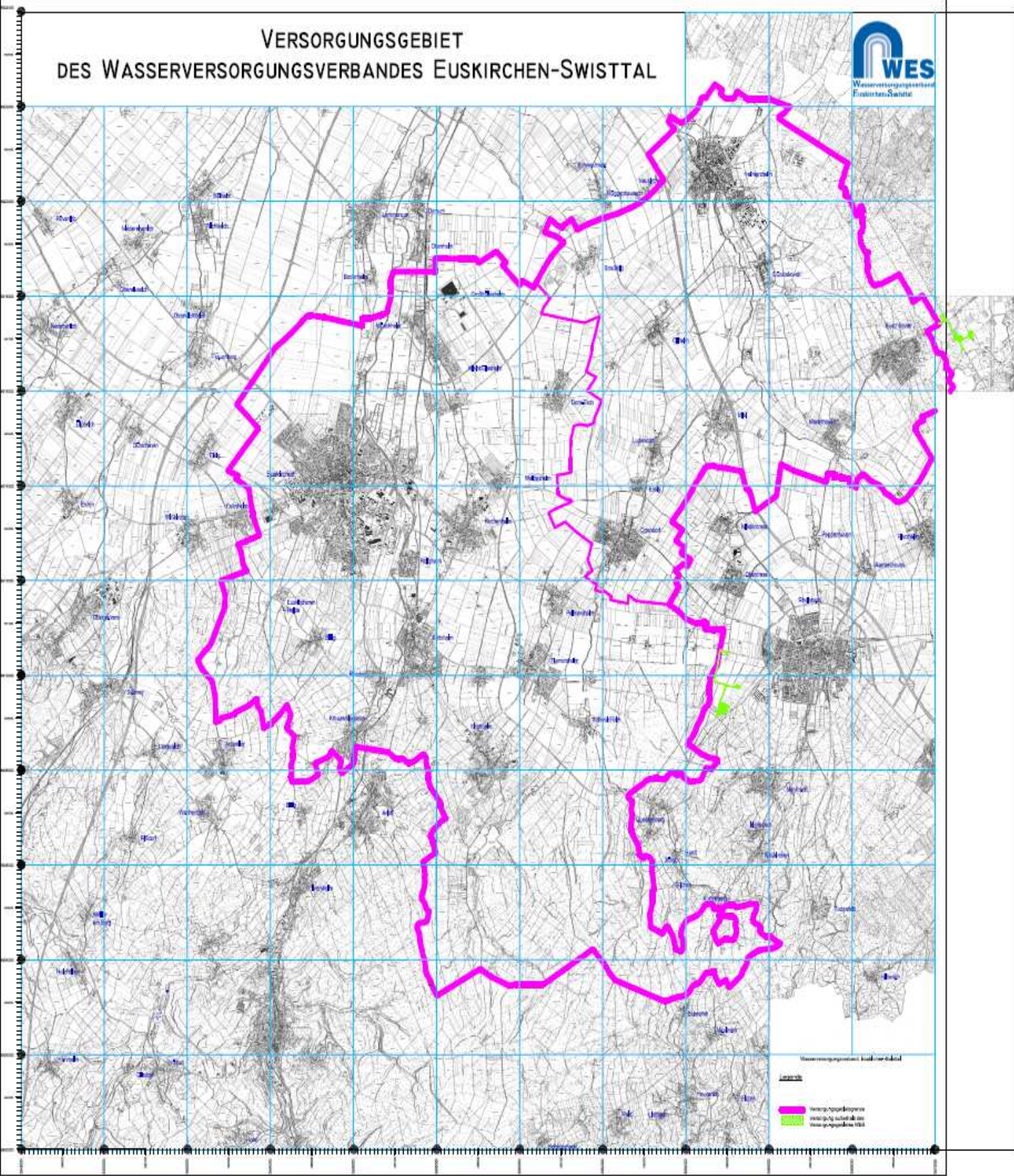
§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.1997, die 1. Änderungssatzung vom 03.06.2003, die 2. Änderungssatzung vom 09.03.2009, die 3. Änderungssatzung vom 04.11.2009 und die 4. Änderungssatzung vom 09.06.2010 außer Kraft.

Die Anlage 1 zur Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal wird zu jedermanns Einsicht beim Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Roitzheimer Str. 5-7, 53879 Euskirchen und bei der Kreisverwaltung Euskirchen, Kommunalaufsicht, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen bereitgehalten und ist zusätzlich im Internet unter www.kreis-euskirchen.de, Rubrik: Kreishaus/ Aktuell/ Bekanntmachungen, veröffentlicht.

Neue Anlage 1 der Satzung:

VERSORGUNGSGEBIET DES WASSERVERSORGUNGSVERBANDES EUSKIRCHEN-SWISTTAL



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal wird hiermit gemäß §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, 326), genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, 15.11.2012

Der Landrat
des Kreises Euskirchen
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Rosenke

	Inkrafttreten	Veröffentlichung		
Satzung vom 15.11.2012	01.01.2013	Hinweisende Bekanntmachung	Kölner Stadtanzeiger	19.11.2012
			Kölnische Rundschau	19.11.2012
			Kölner Stadtanzeiger	01.12.2012
			Kölnische Rundschau	01.12.2012
			Wir in Swisttal	22.12.2012
1. Änderungssatzung vom 16.12.2013	01.01.2014	Hinweisende Bekanntmachung	Kölner Stadtanzeiger	18.12.2013
			Kölnische Rundschau	18.12.2013
			Kölner Stadtanzeiger	18.01.2014
			Kölnische Rundschau	18.01.2014
			Wir in Swisttal	01.03.2014